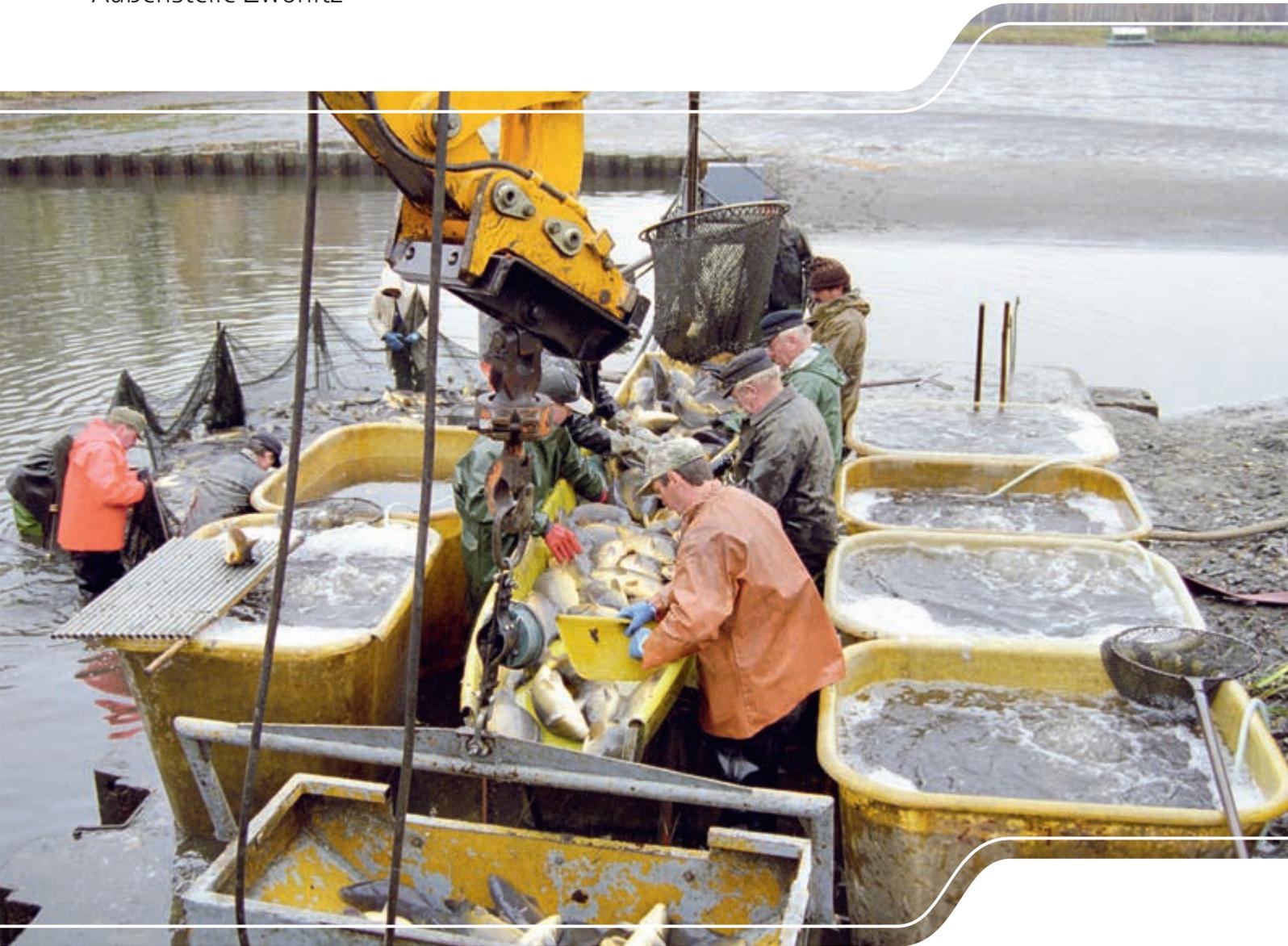


Infodienst Landwirtschaft 4/2013

Außenstelle Zwönitz



Hinweise für Landwirte, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen

Für die Planungen zur Herbst- und Frühjahrsbestellung gibt das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft allen Landwirten, die an den Agrarumweltmaßnahmen gemäß Richtlinie RL AuW/2007, Teil A teilnehmen, folgende Hinweise:

Bis zum 14.10.2013 (Ausschlussfrist für den Posteingang des Datenbegleitscheins) ist wieder die „Vorankündigung“ für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ansaat von Zwischenfrüchten
- Ansaat von Untersaaten
- dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat

Erstmalig ist die „Vorankündigung“ bei der Außenstelle in elektronischer Form einzureichen. Dies kann online erfolgen oder per Datenträger. Die technischen Voraussetzungen sind bereits mit der diesjährigen Antrags-CD gegeben. Zu beachten sind auch die entsprechenden Hinweise unter Nr. 7.4.4 der Broschüre zur Antragstellung 2013. Informationen zur Antragstellung stehen im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/94.htm>; Antragstellung > Merkblatt zur Vorankündigung > Merkblatt für die Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen (stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung).

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass gegenwärtig die Voraussetzungen zur Verlängerung aller Agrarumweltmaßnahmen nach RL AuW/2007, Teil A für das Antragsjahr 2014 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 335/2013 geschaffen werden. D. h., dass in Fällen, in denen 2013 der mindestens fünfjährige Verpflichtungszeitraum abgelaufen ist, die Möglichkeit der Verlängerung für 2014 in Anspruch genommen werden kann.

Der Antragsteller kann dabei entscheiden, ob für 2014

- a) alle oder nur einige der beantragten Maßnahmen verlängert werden sollen oder
- b) alle oder nur einige Schläge/Flächen der Maßnahmen verlängert werden sollen.

Für die vorgenannten Maßnahmen ist bereits im Rahmen der Erstellung der Vorankündigung die entsprechende Entscheidung und Festlegung durch den Antragsteller und unter Berücksichtigung der Herbst- bzw. Frühjahrsbestellung zu treffen. Hierzu sind ebenfalls weitere Informationen im oben genannten „Merkblatt für die Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen“ eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Verlängerung 2014 für Flächenzugänge keine Förderung gewährt werden kann.

Eine Neuantragstellung im Verlängerungsjahr ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 335/2013 für die Agrarumweltmaßnahmen und die Erstaufforstungsförderung ausgeschlossen.

Eine Verlängerung der 2013 auslaufenden Verpflichtungen für 2014 ist auch vorgesehen

- für die Maßnahmen der Teichförderung und der Förderung des ökologischen Landbaus nach der RL AuW/2007, Teil A,
- für die Maßnahmen der Naturschutzflächenförderung B 1 nach der RL NE/2007 (Spezifische Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung und Pflege).

Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der Verlängerung der von der EU-Kommission für die jeweiligen Förderbereiche erteilten Beihilfegenehmigungen.

Ansprechpartner LfULG:
Zuständige Außenstelle

Ist Gülle zur Verwertung in Biogasanlagen Abfall oder Nebenprodukt?

Einstufung und Dokumentation sind vom Gülleerzeuger vorzunehmen

Am 1. Juni 2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. In Umsetzung von Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) fallen unter das KrWG auch tierische Nebenprodukte, die zur Verwendung in Biogasanlagen bestimmt sind. Dazu zählt u. a. Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, also

Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren außer Zuchtfischen mit und ohne Einstreu (im Folgenden „Gülle“ genannt). Das bedeutet jedoch nicht, dass Gülle automatisch als Abfall eingestuft ist.

Gülle ist Nebenprodukt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrWG und kein Abfall, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Voraussetzungen finden sich in den „Hinweisen des SMUL zur abfallrechtlichen Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen“ vom 1. August 2013. Die Hinweise einschließlich zugehöriger Anlagen sind im Internet eingestellt unter

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30562.htm>.

Wesentliche Voraussetzungen für die Nebenprodukteeigenschaft sind:

- Die Gülle wird in einer Biogasanlage verwendet.
- Die landwirtschaftliche Verwendung des aus der Gülle entstandenen Gärproduktes gemäß Fachrecht ist sichergestellt. Dies setzt ausreichende Verwendungskapazitäten voraus.
- Wird nur ein Teil der erzeugten Gülle in einer Biogasanlage verwendet und der Rest der Gülle direkt landwirtschaftlich verwendet, muss auch für diesen Rest der Gülle die landwirtschaftliche Verwendung gemäß Fachrecht sichergestellt sein.

Wichtig ist: Der Betrieb, in dem die Gülle anfällt, die in einer Biogasanlage verwendet werden soll (Gülleerzeuger), hat selbstständig zu prüfen und zu entscheiden, ob die von ihm verwendete Gülle die Nebenprodukteeigenschaft erfüllt. Die Prüfung erfolgt mit Hilfe der o. g. Hinweise des SMUL. Einer behördlichen Feststellung oder Genehmigung der Nebenprodukteeigenschaft bedarf es somit nicht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren, im Betrieb aufzubewahren und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zur Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft empfiehlt das SMUL, die Vordrucke, Musterbeispiele und Ausfüllhinweise zu nutzen, die vom Fachverband Biogas e. V. für seine Mitglieder erstellt wurden. Diese Materialien sind Bestandteil der o. g. Hinweise des SMUL und ebenfalls unter

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30562.htm> veröffentlicht.

Die Vordrucke können heruntergeladen und elektronisch ausgefüllt werden.

Im Einzelnen gehören zu der Erklärung folgende Vordrucke:

- die Erklärung der Nebenprodukteeigenschaft von Gülle
- die Erklärung des Gülleerzeugers über die Verwendung der Gülle in einer Biogasanlage (Anlage A) sowie je nach Fallgestaltung
- die Erklärung des Betreibers der Biogasanlage über die landwirtschaftliche Verwendung der Gärprodukte (Anlage B) und
- die Erklärung von Gülle oder Gärprodukt abnehmenden Betrieben (Dritten) über die landwirtschaftliche Verwendung der angenommenen Mengen (Anlage C)

Bei der Erklärung ist zwischen vier Fällen zu unterscheiden. Für jeden dieser Fälle sind unter dem o. g. Link Musterbeispiele und Ausfüllhinweise eingestellt.

■ Fall 1 (Musterbeispiel 1):

Gülle wird in einer Biogasanlage verwendet, die Teil des gülleerzeugenden Betriebes ist bzw. die vom Inhaber des gülleerzeugenden Betriebes bewirtschaftet wird. Die entsprechende Gärproduktmenge wird zu 100 % vom Gülleerzeuger zur Ausbringung auf eigenen Flächen verwendet.

■ Fall 2 (Musterbeispiel 2):

Der Gülleerzeuger gibt Gülle ab zur Verwendung an externe Biogasanlagen mit bestehender Abgabe-/Abnahmevereinbarung und nimmt 100 % der entsprechenden Gärproduktmenge zur Ausbringung auf eigenen Flächen zurück.

■ Fall 3 und 4 (Musterbeispiele 3 und 4):

Der Gülleerzeuger gibt Gülle ab zur Verwendung an externe Biogasanlagen mit bestehender Abgabe-/Abnahmevereinbarung. Die anfallende entsprechende Gärproduktmenge wird zu weniger als 100 % vom Gülleerzeuger zurückgenommen und

- ausschließlich auf Flächen des Biogasanlagenbetreibers oder des gülleerzeugenden Betriebes ausgebracht (Fall 3/Musterbeispiel 3) oder
- teilweise oder vollständig an Dritte zur Ausbringung auf Flächen abgegeben (Abgabe-/ Abnahmevereinbarung zwischen Betreiber Biogasanlage und Dritten (Fall 4/ Musterbeispiel 4).

Ansprechpartner SMUL:

Dr. Ulrich Henk

Telefon: 0351 564-2331

E-Mail: ulrich.henk@smul.sachsen.de

Dr. Konrad Jorschick

Telefon: 0351 564-2333

E-Mail:

konrad.jorschick@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Claudia Brückner

Telefon: 0351 2612-2422

E-Mail:

claudia.brueckner@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz neu geregelt

Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder zum Pflanzenschutz beraten, benötigen zukünftig eine Sachkundenachweiskarte. Zusätzlich, so hat der Gesetzgeber in der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung festgelegt, müssen Sachkundige künftig im Turnus von drei Jahren eine anerkannte Fortbildung besuchen. Bei behördlichen Kontrollen sind sowohl die Sachkundenachweiskarte als auch der Fortbildungsnachweis vorzulegen. Keine Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleigartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte kann ab sofort beim LfULG beantragt werden. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss in Kopie beizufügen. Auch Personen, die bereits eine Sachkundeprüfung abgelegt haben, müssen eine Sachkundenachweiskarte beantragen. Diesem Antrag ist eine Kopie des Zeugnisses über die Sachkundenachweisprüfung beizufügen.

Personen, die derzeit sachkundig sind, müssen den Antrag bis 26. Mai 2015 an das LfULG senden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei der elektronischen Zusendung sind die Nachweise gescannt beizufügen. Das Antragsformular und die Übersicht zu den anerkannten Berufsabschlüssen für eine Sachkundenachweiskarte sind im Internet unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm> abrufbar. Wird bis 26. Mai 2015 kein Antrag eingereicht, gilt die bisherige Sachkunde nur noch bis zum 26. November 2015.

Die Prüfung der Sachkunde einschließlich der Ausstellung der Sachkundenachweiskarte ist kostenpflichtig und beträgt 30 Euro. Nachdem der Betrag bezahlt wurde, versendet eine bundesweit arbeitende Zentralstelle die Sachkundenachweiskarte.

Regelmäßig Fortbildungen besuchen

Alle Sachkundigen sind künftig verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fortbildung teilzunehmen. Für Sachkundige, die am 14. Februar 2012, dem Tag an dem das neue Pflanzenschutzgesetz in Kraft trat, sachkundig waren, begann die erste Dreijahresfrist bereits am 1. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015. Für Personen, die sich ab dem 14. Februar 2012 in einer Aus-, Fort- und Weiterbildung befanden bzw. befinden, beginnt der Zeitraum ab der erstmaligen Ausstellung der Sachkundenachweiskarte.

Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde, die in Sachsen durchgeführt werden, sind vom LfULG anzuerkennen. Zurzeit ist dieses Verfahren im Aufbau. Sobald die Fortbildungsveranstaltungen in Sachsen angeboten werden, informiert das LfULG im Warndienst, im Internet und im Infodienst Landwirtschaft.

Ansprechpartner LfULG und Antragsstelle Sachkundenachweiskarte:

*Außenstelle Rötha,
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1,
04571 Rötha*

Martina Schuster

Telefon: 034206 589-15

E-Mail:

pflanzenschutzsachkunde.lfulg@smul.sachsen.de

Angelika Groß-Ophoff

Telefon: 034206 589-51

E-Mail:

pflanzenschutzsachkunde.lfulg@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG zur Fortbildung:

Ingolf Prkno

Telefon: 0351 8928-3405

E-Mail: ingolf.prkno@smul.sachsen.de

Herbizidresistenzen vermeiden

In Sachsen wurden resistenter Windhalm und Ackerfuchsschwanz nachgewiesen. Resistenzen entstehen auf Flächen, auf denen kontinuierlich Herbizide mit den gleichen Wirkstoffen bzw. auf denen Wirkstoffe mit gleichem Wirkungsmechanismus angewendet werden. Dadurch werden Biotypen selektiert, die den Wirkstoff schneller abbauen können als empfindliche Pflanzen. Die auf wenige Winterkulturen reduzierten Fruchtfolgen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf wendende Bodenbearbeitung bzw. extreme Fröhsaaten begünstigen die Entstehung dichter Ungraspopulationen und gegebenenfalls Resistenzen. Der sächsische Pflanzenschutzdienst überprüft die Resistenzen mittels Samenproben von Windhalm- und Ackerfuchsschwanzstandorten mit Minderwirkungen auf ihre Sensitivität. In den Gemeinden Grimma, Niederstregis, Löbau und Panschwitz-Kuckau wurde 2011 ein gegen Sulfonylharnstoffe resistenter Windhalm nachgewiesen. 2012 stammten resistente Windhalmpflanzen aus den Gemeinden Wurzen und Grimma. 2012 wurde ein resistenter Ackerfuchsschwanz in der Gemeinde Grimma registriert.

Jeder Landwirt hat die Chance, durch die Nutzung von Antiresistenzstrategien die Selektion von resistenten Biotypen weitestgehend zu verhindern. Bei der Bekämpfung von Ungräsern sollten Wirkungsgrade über 95 %, besser 98 %, angestrebt werden. In der Fruchtfolge sind Wirkstoffe mit unterschiedlichem Wirkungsmechanismus einzusetzen. Wirkstoffe der Klasse ALS-Hemmer (z. B. Sulfonylharnstoffe) und ACCase-Hemmer (z. B. FOP) haben ein hohes Resistenzrisiko. Sie sollten jeweils nur einmal und solo in der Fruchtfolge zur Anwendung kommen. In den nächsten Jahren sind keine Wirkstoffe mit neuen Wirkungsmechanismen von Seiten der PSM-Hersteller zu erwarten. Ackerbauliche Maßnahmen wie weitgestellte Fruchtfolgen mit dem Anbau von Sommerungen, optimale Saattermine und gezielte Sortenwahl sollten genutzt werden.

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG führt jedes Jahr Versuchsbesichtigungen durch, auf denen im Rahmen der Antiresistenz-Strategie konkrete Empfehlungen zur Bekämpfung von Windhalm und Ackerfuchsschwanz gegeben und diskutiert werden. Die Termine der Besichtigungen werden abhängig von der Vegetation kurzfristig bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Pflanzenschutz-Warndienst und im Veranstaltungskalender des LfULG unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/211.htm>.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Ewa Meinschmidt

Telefon: 0351 2612-7424

E-Mail:

ewa.meinschmidt@smul.sachsen.de

Stoppelbrachen dienen der Artenvielfalt

Stoppelbrachen sind wertvolle Habitate und sollten deshalb – wenn immer möglich – in der Fruchtfolge vorgesehen werden. Vielen Vogelarten dienen Stoppelbrachen als Nahrungs- und Rasthabitat. Zu ihnen zählen Rebhuhn, Goldammer und Grünfink; aber auch Ringeltaube, Kranich und Kiebitz. Feldhasen oder Rehe nutzen die Flächen ebenfalls. Stoppelbrachen können auch als Ablenkflächen für rastende Gänse und Schwäne fungieren. Das hilft, Schäden an der frischen Saat zu verringern.

In geeigneten Fruchtfolgen kann eine Stoppelphase im Spätsommer gut integriert werden, beispielsweise wenn auf eine zeitig geerntete Vorfrucht eine spät drillbare Kultur folgt. Eine Stoppelphase ist ebenfalls möglich, wenn als Folgekultur eine Sommerung vorgesehen ist. Auch vor Zwischenfrüchten kann eine Stoppelbrache zwischengeschaltet werden.

Weitere Informationen im Bodenbrüterrundbrief Nr. 4

http://www.vogelschutzwarte-neschwitz.de/bbp_downloads.html und in der Broschüre „Wildlebende Gänse und Schwäne in Sachsen“

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11438>.

Ansprechpartner:

Förderverein Sächsische

Vogelschutzwarte Neschwitz e. V.

Jan-Uwe Schmidt

Telefon: 035933 179862

E-Mail:

jan-uwe.schmidt@vogelschutzwarte-neschwitz.de

Änderung des Tierschutzgesetzes

Mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt trat am 13. Juli 2013 die Änderung des Tierschutzgesetzes in Kraft.

Ein großer Teil der Änderungen betrifft neue Vorschriften für Tierversuche und die Versuchstierhaltung. Auch für die Nutztierhaltung wurden mehrere neue Regelungen eingeführt.

So sind Halter von Nutztieren zu Erwerbszwecken nun dazu verpflichtet, ein betriebliches Kontrollsystem zu etablieren und dafür tierbezogene Merkmale heranzuziehen, um verstärkt für das Wohl der Tiere zu sorgen.

Die bisher erlaubte betäubungslose Kastration von unter acht Tage alten männlichen Ferkeln ist ab 2019 verboten.

Weiterhin wurde das bestehende Qualzuchtverbot neu formuliert und damit sowohl Züchtern als auch Vollzugsbehörden eine sachgerechtere und einfacher anwendbare Vorschrift als bisher an die Hand gegeben.

Der Schenkelbrand bei Pferden ist ab 2019 nur noch unter Betäubung, zum Beispiel durch örtliche Anwendung von Tierarzneimitteln, erlaubt.

Desweiteren wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen wurden eingefügt, u. a. für Verbote und Beschränkungen in Bezug auf das Zurschaustellen von Wildtieren an wechselnden Orten (Zirkustiere).

- Das Verbringen oder die Einfuhr von Wirbeltieren nach Deutschland muss künftig von der Behörde erlaubt werden, wenn diese Tiere keine Nutztiere sind und veräußert werden sollen.
- Beim Verkauf von Heimtieren müssen dem künftigen Tierhalter schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse der Tiere ausgehändigt werden.
- Ebenfalls erlaubnispflichtig ist nun die gewerbsmäßige Hundeausbildung.
- Grundsätzlich wird verboten, Tiere zu verlosen oder als Preis bei einem Wettbewerb oder einem Preisausschreiben vorzusehen.
- Aus Gründen des Tierschutzes sind sexuelle Handlungen an Tieren verboten.
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Populationskontrolle und dadurch zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen diese Tiere zusätzlichen Regelungen unterliegen (z. B. Kennzeichnung, Kastration).

Ansprechpartner:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem neuen Tierschutzgesetz Verbesserungen in vielen Bereichen des Tierschutzes bei einer Reihe von unterschiedlichen Tierarten erzielt wurden.

BHV1-Endsanierung im Freistaat Sachsen

Am 12. September 2013 wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine Allgemeinverfügung an alle Rinderhalter des Freistaates Sachsen erlassen. Die endgültige Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1) muss konsequent und zeitnah in allen sächsischen Rinderbeständen umgesetzt werden. Die Seuchenfreiheit des Gebietes mit einer entsprechenden Überwachung und das Verbot der BHV1-Impfung mit dem daraus resultierenden Einstellungsverbot für geimpfte Tiere sind zwingende Voraussetzungen für die Anerkennung als BHV1-freies Gebiet im Sinne von Artikel 10 der RL (EU) 64/432/EWG. Zur Erfüllung dieser Kriterien und dem damit verbundenen Abschluss der Endsanierung wurde durch die Landesdirektion Sachsen die Allgemeinverfügung mit folgenden Anordnungen erlassen:

Ansprechpartner:

*Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte
Rindergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse*

- Ab dem 1. Januar 2014 dürfen Rinder nicht mehr gegen die BHV1-Infektion geimpft werden.
- Nicht BHV1-freie Rinder oder gegen die BHV1-Infektion geimpfte Rinder dürfen ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr in Bestände auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen eingestellt werden.
- Alle Virusträger (Reagenten) müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2013 aus sächsischen Rinderbeständen entfernt werden.
- Die Verbringungsmöglichkeiten dieser Reagenten werden eingeschränkt.
- Reagenten dürfen ab sofort nicht mehr besamt werden.

Ansprechpartner SMUL:

*Dr. Michael Richter
Telefon: 0351 564-2355
E-Mail: michael.richter@smul.sachsen.de*

Die Landesdirektion Sachsen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung genehmigen.

Lehrlingssuche auch im EU-Ausland möglich

Mit dem Bundesprogramm „THE JOB OF MY LIFE“ kann jungen Menschen aus dem EU-Ausland eine Ausbildung im dualen System Deutschlands gefördert werden. Unternehmer, die an einem Auszubildenden aus dem EU-Ausland interessiert sind, sollten die freie Ausbildungsstelle dem Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit melden. Die bundesweite Service-Nummer lautet 0800 4555520. Weitere Informationen gibt es bei der Agentur für Arbeit bzw. unter <http://www.thejobofmylife.de/de/gut-zu-wissen/infos-fuer-unternehmen.html>.

Ansprechpartner LfULG:

*Katja Zschaage
Telefon: 0351 8928-3406
E-Mail: katja.zschaage@smul.sachsen.de*

Landespflügermeisterschaften am 5. Oktober im Erzgebirgskreis

Am 5. Oktober 2013 finden die Meisterschaften im Leistungspflügen 2013 statt. Austragungsort ist die Agrargenossenschaft Dorfchemnitz in 09297 Zwönitz OT Dorfchemnitz (Erzgebirgskreis). Das Leistungspflügen beinhaltet die 11. Landesmeisterschaften im Beet- und Drehpflügen sowie die 8. Landesmeisterschaft für Pferdegespanne. Umrahmt werden die Wettbewerbe von einer Landtechnik- und Oldtimerpräsentation, einem Oldtimerschau-pflügen sowie dem Erntedankfest der benachbarten Katzensteiner Agrar GmbH.

Für die Landesmeisterschaften im Beet- und Drehpflügen nominiert sind die Plätze 1 bis 3 der Regionalmeisterschaften 2012. In einer Offenen Klasse können zusätzlich alle über 34 Jahre alten Pflüger und Pflüger mit Alttechnik teilnehmen.

Anmeldungen zur Veranstaltung werden von 07:00 bis 08:00 Uhr im Organisationsbüro entgegengenommen. Um 09:00 Uhr ist die Eröffnung. Die Meisterschaften enden mit der feierlichen Siegerehrung gegen 15:00 Uhr.

Organisiert wird der Wettbewerb vom Sächsischen Landesbauernverband e. V. im Auftrag des LfULG mit Mitteln des Freistaates Sachsen. Die Ausschreibung zum Wettbewerb ist eingestellt auf der Internetseite des Sächsischen Landesbauernverbandes www.slb-dresden.de und beim Deutschen Pflügerrat www.pfluegerrat.de, Rubrik Wettbewerbe / Sachsen.

Ansprechpartner:

*Sächsischer Landesbauernverband e. V.:
Dr. Manfred Böhm
Telefon: 0351 262536-16
E-Mail: info@slb-dresden.de*

Green Day 2013 – Ausbildungsberufe können sich beteiligen

Am 12. November 2013 findet zum zweiten Mal bundesweit der „Green Day“ statt (www.greenday2013.de). An diesem Tag können sich Schüler umfassend über Berufe informieren, die mit Umwelt und Grün zu tun haben. Sächsische Ausbildungsbetriebe des Gartenbaus präsentieren sich in den Räumlichkeiten der ÜbA für Gartenbau in Dresden-Pillnitz. Vertreten sind die Sparten Zierpflanzenbau, Gemüsebau und Friedhofsgartenbau. Ausbildungsbetriebe, die sich auch an dieser Präsentation beteiligen wollen, können sich bis zum 30.10.2013 beim Landesverband Gartenbau Sachsen e.V. anmelden. Organisatoren der Präsentation sind der Landesverband Gartenbau und das LfULG.



Ansprechpartner:

*Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.
Telefon: 0351 849-1619
E-Mail: lv@gartenbau-sachsen.de*

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (pdf-Dokumente)

- Spurenelementversorgung von Milchrindern (Heft 14/2013)
- Proteinabbau einheimischer Futtermittel im Pansen (Heft 15/2013)
- Bilanzierung der Landschaftspflege in Sachsen (Heft 17/2013)
- Optimierung der Stoppelbearbeitung (Heft 19/2013)

Broschüren/Faltblätter

- Winterbraugerste – Anbauempfehlungen für Mittel- und Süddeutschland
- Grunddüngung auf Grünland
- Ereignisanalyse Hochwasser im August und September 2010 und im Januar 2011 in Sachsen
- Veranstaltungen und Lehrgänge 2013/2014 – Standort Köllitsch
- Sächsischer Agrarbericht 2012
- Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen 2011/12

*Detaillierte Informationen unter:
www.publikationen.sachsen.de*

Ansprechpartner LfULG:

*Thomas Freitag
Telefon: 0351 2612-2114
E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de*

Veranstaltungen des LfULG von Oktober bis Dezember

Datum	Thema	Ort
02.10.13; 13:00 Uhr	Köllitscher Fachgespräch »Ebermast – Herausforderung und Perspektiven für die Schweine haltenden Betriebe«	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.10.13; 09:30 Uhr	Sächsische Biogastagung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
09.10.13–11.10.13	Praktikerseminar Biogas für Anlagenfahrer (Teil II)	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachschule Stadtroda, Am Burgblick 23, 07646 Stadtroda
09.10.13; 12:30 Uhr	10. Gewässerforum Elbestrom	Businesspark Dresden, Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden
10.10.13; 10:00 Uhr	Fachtagung Materialien im Zierpflanzenbau	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lohmener Straße 10, 01326 Dresden-Pillnitz
10.10.13	Praktikerseminar »Automatische Lenk- und Dokumentationssysteme – richtig bedienen, Kosten sparen«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
11.10.13; 09:00 Uhr	Biologische Vielfalt – unser natürliches Kapital	Landhaus Dresden (Stadtmuseum), Wilsdruffer Str. 2, 01067 Dresden
11.10.13–12.10.13	Sachkundelehrgang Pferdehaltung (Teil II)	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
15.10.13; 12:30 Uhr	10. Gewässerforum Mulden	Gut Haferkorn, Dobernitz 9, 04703 Leisnig OT Bockelwitz
16.10.13; 09:30 Uhr	Sächsischer Schweinetag »Hohe Leistungen durch Tierwohl«	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
24.10.13; 13:00 Uhr	20. Sächsischer Schaftag	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.10.13; 10:00 Uhr	Praktikerseminar Rinderhaltung »Klauen ganzheitlich betrachtet«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.10.13–30.10.13	Praktikerseminar »Schweißen für Landwirte – Grundfertigkeiten«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.10.13–30.10.13	Praktikerseminar »Klauenpflege«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
06.11.13; 09:30 Uhr	Sächsischer Milchrindtag »Gesunde Milchkühe«	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
08.11.13–09.11.13	Praktikerseminar »Herstellung von Salami, Knackern und Schinken aus Wild, Schaf und Rind«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.11.13	Fachtagung Poinsettien	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden
13.11.13; 10:00 Uhr	Köllitscher Fachgespräch »Kälbertränke ad libitum – das Erfolgsrezept für intensives Wachstum?«	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
14.11.13; 12:30 Uhr	10. Gewässerforum Weiße Elster	Haus Grillensee, Ammelshainer Straße 1, 04683 Naunhof
18.11.13–19.11.13	Praktikerseminar »Schweißen für Landwirte – Grundfertigkeiten«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
19.11.13	Sächsischer Kartoffeltag	Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
21.11.13–22.11.13	Praktikerseminar »Schweißen für Landwirte – Aufbaukurs«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
22.11.13	Weinsensorikseminar für berufene Weinprüfer	LfULG, Abteilung Gartenbau, Söbrigener Straße 5d, 01326 Dresden-Pillnitz
23.11.13; 09:00 Uhr	Anwenderseminar Pferdehaltung: Infektionskrankheiten	Hauptgestüt Graditz, Dorfstraße 54–56, 04860 Torgau OT Graditz
25.11.13–29.11.13	Sachkundelehrgang »Eigenbestandsbesamer Schwein«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
26.11.13; 12:30 Uhr	11. Gewässerforum Neiße – Spree – Schwarze Elster	Haus der Tausend Teiche, Dorfstr. 29, 02694 Malschwitz OT Wartha
27.11.13	Fachtag Bau und Technik »Lagerung von Wirtschaftsdüngern«	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
28.11.13	Wirtschaftlichkeit von Kurzumtriebsplantagen	Landwirtschafts- und Umweltzentrum Nossen, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
10.12.13–11.12.13	Pillnitzer Obstbautage	Sportpark Rabenberg e. V., 08359 Breitenbrunn
12.12.13	Köllitscher Fachgespräch »Tierzucht recht – quo vadis?«	LfULG, Abteilung Tierische Erzeugung, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.12.13	Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3, 01665 Triebischtal OT Groitzsch
17.12.13	Praktikerseminar Milch und Milchverarbeitung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz:

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Außenstelle Zwönitz

Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen (stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung) der Richtlinie AuW/2007, Teil A

Antragsteller, die mit dem UM-Antrag S-Maßnahmen für das Jahr 2014 beantragen möchten, müssen bis spätestens 14.10.2013 die Maßnahmen und Schläge mit der „Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen“ anzeigen. Diese Vorankündigung erfolgt erstmals elektronisch. Die Antrags-CD 2013 enthält hierfür bereits die technische Voraussetzung. Weitere Ausführungen enthält die Antragsbroschüre 2013 unter Kapitel 7.4.4.

Der 14.10.2013 ist ein Ausschlussstermin, das heißt, der Datenbegleitschein muss spätestens bis zu diesem Tag bei der Außenstelle eingereicht worden sein. Die eingereichten Angaben sind für die Antragstellung 2014 verbindlich, Ausnahmen sind nur vereinzelt möglich.

Für 2013 auslaufende Verpflichtungen wird der Freistaat Sachsen zur Verlängerung der Maßnahmen Voraussetzungen schaffen. In Fällen mit Ablauf des mindestens fünfjährigen Verpflichtungszeitraums kann die Möglichkeit der Verlängerung für 2014 in Anspruch genommen werden. Deshalb müssen Sie sich bereits jetzt entscheiden, ob Sie für 2014 vollständig oder teilweise S-Maßnahmen verlängern wollen.

Ausführliche Informationen enthält ein Merkblatt zur Vorankündigung der Schläge mit S-Maßnahmen (stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung) der Richtlinie AuW/2007, Teil A bzw. der Artikel Planungen zur Herbst- und Frühjahrsbestellung für die an den Agrarumweltmaßnahmen teilnehmenden Landwirte im überregionalen Teil dieses Infodienstes.

Das Merkblatt kann im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/94.htm> abgerufen werden bzw. liegt in der Außenstelle aus.

Ansprechpartner:

Kerstin Tautenhahn

Telefon: 037754 702-40

E-Mail:

kerstin.tautenhahn@smul.sachsen.de

Ramona Richter

Telefon: 037754 702-34

E-Mail:

ramona.richter2@smul.sachsen.de

Recht in einem Ordner – aktuell, verständlich und zeitsparend

Zunehmende Dokumentationspflichten und gesetzliche Vorgaben erschweren es immer mehr, den Überblick über alle betrieblichen Vorgänge zu bewahren.

Mit GQS_{SN} (Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen) steht Ihrem Betrieb ein passendes Werkzeug zur Verfügung.

GQS_{SN} ist eine Arbeitshilfe u. a. zur Erleichterung der Betriebsführung und zur Vorbereitung von Kontrollen. GQS_{SN} bündelt verständlich Informationen zu den für die landwirtschaftliche Erzeugung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zu Cross Compliance.

Mit Hilfe der Checklisten kann die Übereinstimmung der betrieblichen Verhältnisse mit dem geltenden Fachrecht und die Vollständigkeit der Dokumentation überprüft werden. Wichtige Unterlagen wie z. B. Schlagkartei oder Arzneimittelbestandsbuch sind damit griffbereit.

GQSSN wird jährlich aktualisiert und ergänzt und kann als gedruckte Gesamtausgabe oder als bearbeitbares PC-Programm eGQSSN beim LfULG bestellt werden.

Aktuelle Bezugspreise:

Ordner Startpaket: 35 € zzgl. Versandkosten

Ergänzungslieferungs-Abo: 18 € zzgl. Versandkosten

eGQSSN-CD interaktiv Einzelpreis

von derzeit 10 € zzgl. Versandkosten; inkl. Recht 25 € zzgl. Versandkosten

jährl. Update-Abo

eGQSSN je 10 € zzgl. Versandkosten; inkl. Recht je 25 € zzgl. Versandkosten

Ansprechpartner:

Tobias Pohl

LfULG, Referat 24

Telefon: 0351 2612-2406

E-Mail: tobias.pohl@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Landkreis ERZ – Altkreis ANA:

Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH

Claudia Pommer, Jürgen Teucher,

Ines Schürer

Am Sauwald 1, 09487 Schlettau

OT Dörfel

Telefon: 03733 56290

Fax: 03733 562999

E-Mail:

zentrale@naturschutzzentrum-erzgebirge.de

LPV Mittleres Erzgebirge e. V.

Thomas Prantl, Claudia Buchau

Am Sportplatz 14, 09456 Mildena

Telefon: 03733 596770

Fax: 03733 5967717

E-Mail: info@lpvme.de

Landkreis ERZ – Altkreis ASZ:

LPV Westergebirge e. V.

Elke Ott, Maria Gwizdziel

Dorfstr. 48, 08289 Schneeberg

Telefon: 03772 24879

Fax: 03772 24879

E-Mail: elke.ott@lpvwesterzgebirge.de

Landkreis ERZ – Altkreis MEK:

LPV Zschopau-/Flöhatal e. V.

Heike Rossa

Hinterer Grund 4, 09496 Pobershau

Telefon: 03735 6681231

Fax: 03735 6681232

E-Mail: info@lpv-pobershau.de

GQSSN-Notfallcheck für den Ernstfall

Mit Hilfe einer Notfallcheckliste, Vordrucken und Informationen kann jede Unternehmerfamilie einen individuellen Notfallordner erstellen. Dieser erlaubt es den Betroffenen im Ernstfall, den Betrieb und die Familie mit wenig Aufwand und ohne großes Suchen oder Überlegen zu organisieren. Der Notfallcheck ist frei zugänglich unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/26318.htm> abrufbar.

Fördermaßnahme

„Ergebnisorientierte Honorierung“

Interessenten für die neue Fördermaßnahme „Ergebnisorientierte Honorierung“ können sich ab sofort an die zuständigen Berater ihres Landkreises wenden (siehe Ansprechpartner).

Die Berater führen im Unternehmen eine allgemeine Information und eine Schulung zur Methode der neuen Maßnahmen der ergebnisorientierten Honorierung durch. Dabei erfolgt eine spezielle, naturschutzbezogene Information und Qualifizierung der Landnutzer zur Zielstellung und Anwendung der neuen Maßnahmen, zur Kennartenliste und Erfassungsmethode an ein bis fünf Beispielflächen des Betriebes. Die Beratung ist für den Antragsteller kostenlos.

Veranstaltung Arbeitskreis WRRL

In der Außenstelle Zwickau, 08060 Zwickau, Werdauer Straße 70 (Ausbildungshalle) findet am 03.12.2013 von 09:30 bis 13:00 Uhr eine Vortragsveranstaltung zum Thema „Energiebedarf bei der Bodenbearbeitung und Streifensaat“ statt.
Referent: André Grosa, TU Dresden

Ansprechpartner:

Christiane Drese

Telefon: 0375 5665-32

E-Mail:

christiane.drese@smul.sachsen.de

Ansprechpartner Naturschutzförderung

Außenstelle Zwönitz

Für Fragen zur Naturschutzförderung und die Bearbeitung von Anträgen steht ab sofort Andreas Heunemann zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Andreas Heunemann

Telefon: 037754 702-45

E-Mail:

andreas.heunemann@smul.sachsen.de



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Außenstelle Zwönitz

Wiesenstraße 4, 08297 Zwönitz

Simone Heuser, Telefon: +49 37754 702-48, Telefax: +49 37754 702-24, E-Mail: zwoenitz.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Dr. Gert Füllner

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

13.09.2013

Gesamtauflagenhöhe:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.